

**VORSCHLÄGE DER KOMMISSION**  
(Änderungen **fett und unterstrichen**)

**Beschlussentwurf**  
**betreffend die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Kantons für**  
**den Bau des Alters- und Pflegeheimes (APH) in Vernayaz**

**vom**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen den Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;  
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;  
eingesehen das Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996, insbesondere die Artikel 113 und 125;  
auf Antrag des Staatsrates,

*beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Für den Bau des Alters- und Pflegeheimes in Vernayaz wird betreffend die berücksichtigten Ausgaben von 11'634'483 Franken eine Subvention von maximal 3'490'345 Franken gewährt. Die kantonale Subventionierung darf jedoch 30 Prozent der effektiven und anlässlich der abschliessenden Kontrolle der Baukosten berücksichtigten Ausgaben nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Als Referenzindex gilt der Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 2007.

**Art. 2**

Für die Gewährung einer zusätzlichen Subvention, welche mit der Teuerung in Zusammenhang steht, ist der Staatsrat zuständig.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Die kantonale Subvention kann je nach Arbeitsfortschritt in der Form von Anzahlungen entrichtet werden.

<sup>2</sup> Der Restbetrag der kantonalen Subvention wird im Jahre 2013 ausbezahlt werden, jedoch frühestens nach der Genehmigung der Schlussabrechnung durch den Staatsrat.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Der Staatsrat, durch das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie, wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.

<sup>2</sup> Der vorliegende Beschluss betrifft **die** **ordentlichen** Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.